

§ 6 Nr.3 und Nr.4 StBerG

Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen sind

Nr.3 die Durchführung mechanischer Arbeitsvorgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind; hierzu gehören nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen,

Nr.4 das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindesten 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

Das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, besonders die Kontierung und das Erstellen von Buchungsbelegen ist demnach bestimmten fachlich qualifizierten Personen gestattet.

Gleiches gilt für die laufende Lohnabrechnung und die Ausfertigung der Lohnsteueranmeldungen.

Alle Tätigkeiten, die den Personen und Vereinigungen gem. §§ 3 + 4 StBerG vorbehalten sind, werden von uns nicht angeboten. Auf Wunsch, können wir uns jederzeit mit Ihrem Steuerberater oder einer anderen Person zusammenschließen, die dazu befugt ist. Auf Grundlage unserer Tätigkeiten und Auswertungen kann z.B. der Jahresabschluss erstellt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass wir eng mit einem Steuerberater zusammen arbeiten und dadurch eine ordnungsgemäße Abwicklung gewährleistet ist.